

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein -

Punkt 7 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November
1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Art. 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der
Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S.
1169), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom
25.11.1994 (BGBl. I S. 3538) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 wird um folgenden Buchstaben g
erweitert:

"g) daß
neuartige Lebensmittel,

811/2/96

- 2 -

Lebensmittelzutaten und
Stoffe,

die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus
gentechnisch veränderten Organismen hergestellt
wurden, gentechnisch hergestellte Stoffe enthalten
oder unter Verwendung gentechnisch hergestellter
Stoffe hergestellt wurden, solche nicht enthalten,
sich aber von herkömmlichen Produkten unterscheiden,
nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur
unter bestimmten Bezeichnungen in Verkehr gebracht
werden dürfen.""

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung schafft die
Voraussetzungen dafür, die
Administrierbarkeit und Kontrollier-
barkeit längerfristig zu sichern. Eine
undifferenzierte Kennzeichnungspflicht
schafft für den Verbraucher keine
Transparenz.